



68 Nr. 2. Quellensteuertarife

1. Tarife

Für die Berechnung der Quellensteuer stehen folgende kombinierte CHF / %-Tarife zur Verfügung:

Tarif A0 Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.

Tarif

A1-A6 Gleiche Ausgangslage wie Tarif A0, jedoch für Personen, denen aufgrund von Alimentenzahlungen auf Antrag ein Kinderabzug zur Milderung von finanziellen Härten gewährt werden kann. Diese Tarifeinstufung wird dem Arbeitgeber durch die kantonale Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Tarif B Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur eine Ehegatte erwerbstätig ist.

Der Tarif B ist nicht anwendbar für sog. Halbfamilien (Alleinerziehende). Diese werden mit dem Tarif H1 - H6 besteuert.

Tarif C Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich verlangt werden.

Der Tarif C gelangt auch zur Anwendung, wenn der andere Ehegatte im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Tarif D Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatzeinkünften.

Neu liegt nur noch dann eine Nebenerwerbstätigkeit vor, wenn die quellenbesteuerte Person selbst daneben ein Haupteinkommen erzielt. Bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer quellenbesteuerten Person gilt diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupteinkommen. Dieses Einkommen ist mit dem Tarif A, B oder C zu besteuern. Alle anderen Tätigkeiten stellen in der Folge Nebenerwerbstätigkeiten dar und sind somit nach dem Tarif D zu besteuern.

Gehen beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, so ist unabhängig von der Verdiensthöhe das Einkommen von beiden Ehegatten mit dem Tarif C zu besteuern.

Die Konstellation, dass z.B. der Ehemann mit dem Tarif B und die Ehefrau mit dem D-Tarif (Nebenerwerb) besteuert wird, kann somit nicht mehr eintreten.

Tarif E Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.

Tarif F Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.

Tarif H Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Tarif L Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden.

Tarif M Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden.

Tarif N Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden.

Tarif O Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden.



Tarif P Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif **H** erfüllen würden.

Die Tarife B, C, M und N gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellensteuerbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den Tarifen D (10 %) und E (5 %) gelangen fixe Steuersätze zur Anwendung. Die Tarife L-P sind derart ausgestaltet, dass die je nach Tarifart hinterlegten Quellensteuertarife auf einen maximalen Steuersatz von 4,5 % begrenzt sind.

Kirchensteuer:

Y = Mit Kirchensteueranteil

N = Ohne Kirchensteueranteil

Beispiele:

A0Y Alleinstehende Person ohne Kind **mit** Kirchensteueranteil

C3N Verheirateter Doppelverdiener mit drei Kindern **ohne** Kirchensteueranteil

2. Steuerbetrag

Der Steuerbetrag, der vom Lohn abzuziehen oder von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber einzufordern ist (Steuerabzug), ergibt sich aus den von der kantonalen Steuerverwaltung, Bereich Quellensteuer, herausgegebenen Gebrauchstarifen. Abweichungen von diesen Tarifen sind nicht erlaubt.

Die Beiträge an AHV, Arbeitslosenkasse, berufliche Vorsorge (2. Säule), NBUV-Prämien, Versicherungsprämien, die Berufsauslagen (einschliesslich Fahrtkosten zum Arbeitsort und auswärtige Verpflegung) sowie die Kinderabzüge sind bei der Berechnung der Steuerbeträge und Prozentsätze bereits berücksichtigt.

3. In den Tarifen eingeschlossene Steuern

Mit der Quellensteuer sind die Steuern von Bund, Kanton und Gemeinde (inkl. Kirchensteuer sowie Feuerwehersatzabgabe) abgegolten, soweit sie für das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sind.

Für Quellensteuerpflichtige, die keiner Landeskirche (Römisch-katholische, Evangelisch-reformierte und Christkatholische) angehören, ist der jeweilige Tarif «ohne Kirchensteuer» anzuwenden.



Beispiel einer Tarifberechnung (Verheiratet, Alleinverdiener, 2 Kinder)

Quellensteuer
Tarifauskunft

Jahr	2016			
Tarif	B		Alleinverdiener	
Bruttolohn	8'500.00			
Berechnungsstufe	8'475.00			
Anzahl Kinder	2			
Datum	27.06.2016			
1. 1. Staatssteuer				
	Ansatz Ehemann Fr.	Ehefrau Fr.	Bemerkungen	Min. Max.
Bruttoeinkommen pro Jahr		101'700.00		
AHV/IV/EO-Beiträge	5.15	5'237.55		
ALV-Beiträge	1.10	1'118.70		1386.00
NBUV-Prämien	1.30	1'322.10		1638.00
BVG-Beiträge	5.50	5'593.50		
- ALV 2	0.50	0.00		
Nettoeinkommen 1		88'428.15		
- Abzug Versicherungsprämien Verheiratete	4000.00	4'000.00		
- Versicherungsprämien Kinder	450.00	900.00	pro Kind	
- Berufsauslagen (Pauschalkosten)	800.00	800.00		
- Berufsauslagen (Fahrtkosten)	840.00	840.00		
- Mehrkosten auswärtige Verpflegung	3200.00	3'200.00		
- Krankheitskosten	1200.00	1'200.00		
- Unterstützungs- / Invaliditätsabzug	600.00	600.00		
Steuerbares Einkommen		76'888.15		
Steuerbares Einkommen abgerundet		76'888.00		
Staatssteuer halbes Einkommen		2'116.00		
Steuerfuss halbes Einkommen		5,504'110		
Steuerfuss		5,504'110		
Einfache Staatssteuer auf CHF 76'888.00		4'232.00		
Kinderermässigung	750.00	1'500.00	pro Kind	
normale Staatssteuer		2'732.00		
2. Bundessteuer				
	Ansatz Ehemann Fr.	Ehefrau Fr.	Bemerkungen	Min. Max.
Nettoeinkommen 1		88'428.00		
Bund: Abzug Berufsauslagen (pauschal)	3.00	3'051.00		2000.00 4000.00
Bund: Abzug Berufsauslagen (Fahrtkosten)	3900.00	3'900.00		
Versicherungsprämien	5.00	3'500.00		3500.00
Bund: Abzug Versicherungsprämien Kind		1'400.00		
Nettoeinkommen		76'577.00		
Bund: Kinderabzug		13'000.00		
Bund: Ehepaarabzug		2'600.00		
Steuerbares Einkommen		60'900.00		
Bundessteuerbetrag		451.00		
Bund: Abzug vom Steuerbetrag DBSt pro Kind		502.00		
Bundessteuerbetrag		0.00		
3. Gesamt-Steuerbetrag Ehemann				
	Einheit	im Jahr Fr.	im Monat Fr.	Bemerkungen
Bruttolohn pro Jahr		101'700.00		
Staatssteuer	1.00000	2'732.00	227.65	
Gemeindesteuer	0.56880	1'553.95	129.45	
Kirchensteuer	0.08160	222.90	18.55	
Feuerwehrpflichtersatz	0.00300	230.65	19.20	
Direkte Bundessteuer		0.00	0.00	
Steuerbetrag mit Kirchensteuer		4'739.50	394.95	
<i>Steuerbetrag mit KS gerundet</i>		<i>394.00</i>		
Steuerbetrag ohne Kirchensteuer		4'516.60	376.40	
<i>Steuerbetrag ohne KS gerundet</i>		<i>376.00</i>		
Steuersatz mit Kirchensteuer		4.65		
Steuersatz ohne Kirchensteuer		4.44		
Steuersatz Bund		0.000000		